

Abfallentsorgung 2011

Sortieranlage

SOR

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 33
70158 Stuttgart

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0711-641-2407

Frau Häcker

Telefax: 0711-641-2444

E-Mail: umwelt@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 8 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 3 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2 Sst 3-11/12-14

Identnummer/Laufende Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Online-Meldung: <https://idev.statistik-bw.de>

Kennung:

Passwort:

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem Statistischem Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2011.

Zusätzliche Hinweise

Sortieranlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Einzubeziehen sind neben den Abfällen zur Beseitigung auch die Abfälle zur Verwertung.

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Dieses finden Sie auch im Internet unter www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Abfallkatalog.pdf

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter

<https://www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren>

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anhang II Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Verwertungsverfahren (Anhang II B, KrW-/AbfG)

R 1	Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung	R 8	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
R 2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln	R 9	Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
R 3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)	R 10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
R 4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen	R 11	Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
R 5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen	R 12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
R 6	Regenerierung von Säuren und Basen	R 13	Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)
R 7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen		

Beseitigungsverfahren (Anhang II A, KrW-/AbfG)

D 1	Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)	D 9	Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
D 2	Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)	D 10	Verbrennung an Land
D 3	Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.)	D 11	Verbrennung auf See
D 4	Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen usw.)	D 12	Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
D 5	Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden usw.)	D 13	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren
D 6	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen	D 14	Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren
D 7	Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden	D 15	Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)
D 8	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 33
70158 Stuttgart

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer/Laufende Nummer

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anhang II KrW-/AbfG (siehe Seite 2).

Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

2 **Input der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 11 bis 25 eintragen.

Zeilennummer	Schlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.)	Input der Anlage insgesamt (Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04)
			in Tonnen 2
	(Sst 16–23)		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 5 0 1 0 1	Verpackungen aus Papier und Pappe	_____
03	1 5 0 1 0 2	Verpackungen aus Kunststoff	_____
04	1 5 0 1 0 6 0 0	gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar	_____
05	1 5 0 1 0 6 0 1	Leichtverpackungen LVP	_____
06	1 5 0 1 0 7	Verpackungen aus Glas	_____
07	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	_____
08	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe	_____
09	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt	_____
10	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll	_____
11		_____	_____
12		_____	_____
13		_____	_____
14		_____	_____
15		_____	_____
16		_____	_____
17		_____	_____
18		_____	_____
19		_____	_____
20		_____	_____
21		_____	_____
22		_____	_____
23		_____	_____
24		_____	_____
25		_____	_____

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

1 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 1	Fremde Abfälle				
	zusammen (Summe der Spalten 05 bis 07)	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24
					25

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 **Output der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 18 bis 23 eintragen.

Zeilennummer	Schlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.)	Output der Anlage insgesamt 1 (Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07)
			in Tonnen 5
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe „Untere Sorten“	
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe „Mittlere Sorten“	
04	1 9 1 2 0 1 0 3	Papier und Pappe „Bessere Sorten“	
05	1 9 1 2 0 1 0 4	Papier und Pappe „Krafthaltige Sorten“	
06	1 9 1 2 0 1 0 5	Papier und Pappe „Sondersorten“	
07	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle	
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle	
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi	
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas „Weißglas“	
11	1 9 1 2 0 5 0 2	Glas „Braunglas“	
12	1 9 1 2 0 5 0 3	Glas „Grünglas“	
13	1 9 1 2 0 5 0 4	Glas „Buntglas“	
14	1 9 1 2 0 5 0 5	Glas „Mischglas“	
15	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
16	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z. B. Sand, Steine) nicht differenzierbar	
17	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
18			
19			
20			
21			
22			
23			

1 Es sind auch die separierten Abfallfraktionen anzugeben, die bei Vorbehandlungsverfahren in einer als nicht eigenständig anzusehenden Anlage entstanden sind und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden, sowie alle gewonnenen Sekundärrohstoffe und Produkte.

2 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anhang II A KrW-/AbfG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Deponie, Verbrennung, Chemisch-physikalische Behandlungsanlage zur Beseitigung.

3 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anhang II B KrW-/AbfG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Feuerungsanlage, Chemisch-physikalische Behandlungsanlage zur Verwertung, Mechanisch (-biologische) Behandlungsanlage, Kompostierungsanlage, Biogasanlage, Sortieranlage, Schredderanlage, Bauschuttzubereitungsanlage, Verwertung von Abfällen im untertägigen und übertägigen Bergbau.

davon Abgabe					In Spalte 01 enthaltene Menge aus der Sortierung von Leichtverpackungen (LVP) EAV 15 01 06 01 (ggf. sorgfältig schätzen)	Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 2		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 3		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 4		
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland			
in Tonnen 5						
03	04	05	06	07	08	
						24
						25
						26
						27
						28
						29
						30
						31
						32
						33
						34
						35
						36
						37
						38
						39
						40
						41
						42
						43
						44
						45
						46
						47

4 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrW-/AbfG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

5 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Abfallentsorgung 2011

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betrieben und Unternehmen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle oder Teile davon in eigenen Anlagen beseitigen oder verwerten, d. h. entsorgen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen

übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen wird spätestens nach Abschluss der Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S.6).